

**Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Umweltamt, über die
Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2
Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung einer Deponie
der Deponieklasse 0 in der Gemeinde Mansfeld, Freiesleben-Schacht**

Die Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH hat am 16.03.2016 eine Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Inertabfälle der Deponieklasse 0 beantragt. Das Plangenehmigungsverfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers vom 28.11.2016 als Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung fortgeführt.

Das Plangebiet auf dem Gelände des ehemaligen Freiesleben-Schachtes befindet sich südlich der Ortslage Großörner, östlich der Stadt Mansfeld und nördlich der Ortslage Klostermansfeld. An der nordwestlichen Vorhabengrenze liegt der Fuchsbach. Die Bundesstraße B 180 begrenzt den Standort im Südwesten. Ein befestigter Wirtschaftsweg verläuft an der südlichen Standortgrenze.

Die Deponie der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung soll eine Fläche von ca. 10,4 ha einnehmen. Das Volumen des Deponiekörpers wird mit 1.830.000 m³ angegeben. Über einen Zeitraum von 25 Jahren sollen ca. 2.900.000 Tonnen Inertabfälle eingelagert werden.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist als Untere Abfallbehörde für die Durchführung des auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz geführten Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Da das Vorhaben bereits im November 2016 eröffnet wurde, wurde die Fassung des UVPG zugrunde gelegt, die vor dem 16.05.2017 galt.

Der eingereichte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Fachplanerische Erläuterungen,
- Standsicherheitsuntersuchungen,
- Hydrogeologisches Gutachten,
- Bodenuntersuchungen,
- Ausbreitungsrechnung Schallimmissionen,
- Ausbreitungsrechnung Staubimmissionen.

Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen können

vom 02.01.2019 bis zum 01.02.2019

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadt Mansfeld Gebäude 1, Rathaus Lutherstraße 9 06343 Stadt Mansfeld	Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	geschlossen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr geschlossen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Stadt Hettstedt FB 3 – Bauverwaltung SG Stadtplanung R 3.10 Markt 1 – 3 06333 Hettstedt	Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	geschlossen 8:30 Uhr – 18:00 Uhr 8:30 Uhr – 13:00 Uhr 8:30 Uhr – 16:00 Uhr 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Verwaltungsgebäude Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra Sekretariat 1. OG Zimmer 304 An der Hütte 1 06311 Helbra	Montag: Dienstag; Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 17:30 Uhr geschlossen 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 15:30 Uhr 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Kreisverwaltung Mansfeld- Südharz Umweltamt, Sekretariat Lindenallee 56 (Haus 2) 06295 Lutherstadt Eisleben	Montag: Dienstag Mittwoch Donnerstag: Freitag:	8:30 Uhr – 15:00 Uhr 8:30 Uhr – 17:30 Uhr geschlossen 8:30 Uhr – 15:00 Uhr 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Außerdem werden die Unterlagen auf folgenden Internetseiten veröffentlicht:

- Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz/Bekanntmachungen:
www.mansfeldsuedharz.de/de/bekanntmachungen.html
- UVP-Portal: www.uvp-verbund.de.

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 22 S. 1 UVPG alte Fassung i. V. mit § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20 – 22, 06526 Sangerhausen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt gelassen werden, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag



Hooper
Amtsleiter

